



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHER RAUM, VETERINÄR- UND LEBENSMITTELWESEN

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 3 · 79095 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 15.06.2020
Name Daniela Klinger
Durchwahl 0761 208-1287
Aktenzeichen 33-8332.20/11-Lahr
(Bitte bei Antwort angeben)

Bürgermeisteramt
Lahr
Rathausplatz 4
77933 Lahr

 Veröffentlichung der Eintragung einer Kleineren Geographischen Einheit in die Weinbergsrolle betreffend die Bezeichnung "Gottsacker" auf Gemarkung Lahr in der Einzellage "Kronenbühl"

Anlagen
Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften für die Grundstücke Flst.-Nrn. 6580, 6580/1, 6581, 6585, 6586 und 6587 auf Gemarkung Lahr die Bezeichnung "Gottsacker" in die Weinbergsrolle als "Kleinere Geographische Einheit" im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Weingesetz eingetragen.

Wir bitten Sie, diese Entscheidung ortsüblich bekanntzumachen.
Den Veröffentlichungstext finden Sie in der Anlage.

Zusätzlich werden wir Ihnen den Veröffentlichungstext in digitaler Form als PDF-Datei an folgende Mail-Adresse zuleiten:

pressestelle@lahr.de

Wir bitten um Übersendung eines Nachweises der Veröffentlichung (Kopie mit Veröffentlichungsdatum).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen auch per e-Mail unter abteilung3@rpf.bwl.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Volker Steinmetz', enclosed in a thin black rectangular border.

Dr. Volker Steinmetz
Weinbaureferent

Anlage



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Abteilung Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen

Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 der *Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften* mit Bescheid vom 09.06.2020 für die Grundstücke Flst.-Nrn. 6580, 6580/1, 6581, 6585, 6586 und 6587 auf Gemarkung Lahr die Bezeichnung

"Gottsacker"

als "Kleinere Geographische Einheit" im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 *Weingesetz* in die Weinbergsrolle eingetragen. Die Nutzung der hier genehmigten weinrechtlichen Bezeichnung "Gottsacker" ist nur für die Erzeugnisse der Flurstücke zulässig, für welche eine Genehmigung vorliegt. Die Ausdehnung auf weitere Flurstücke innerhalb derselben Bezeichnung (Katasterlage) bedarf eines weiteren Antrags. Die Genehmigung ist an das Flurstück und nicht an den Antragsteller gebunden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 15 Abs. 7 der *Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften*.

gez. Dr. Volker Steinmetz